

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 587/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. David S [REDACTED],
G [REDACTED]-O [REDACTED], Kanada, [REDACTED] M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

214

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 19. Dezember 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

296

- 3 -

halb eine Schädigung im privaten Dienst, weil nach §§ 1, 2, 2a BGGD nur Angehörige des deutschen öffentlichen und des diesem gleichgestellten Dienstes wiedergutmachungsberechtigt sind. Verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes aus den Vertreibungsgebieten, denen eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach anderen Vorschriften nicht zusteht, können eine solche auch nach den §§ 150, 154 BGG nicht verlangen (vgl. LM § 154 BGG Nr. 3). Diese Frage bedarf keiner erneuten Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.

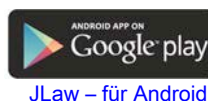
Da die Revision des Klägers neben aus diesem Grunde keinen Erfolg haben kann, kommt es auf die Frage der Auslegung von Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss in Verbindung mit § 150 BGG n. F. nicht an. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen daher nicht vor.

Mai

Born



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS